



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Juni 2017	6
--------------	----------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- . Vollzug des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt; Aufhebung der Verordnung zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Schieferberg“ in der Gemarkung Rübeland, Landkreis Harz 79

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 2014, Abschnitt Bobbau-Buchholz-Kallinchen, Maßnahmen 5/6 und 8, Jahresscheibe 2017“, **Landkreis Wittenberg** 79

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 79

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Westfalen AG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern sowie einer Anlage zur La-

- gerung von Acetylen in **39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde** 80

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Westfalen AG in 48155, Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in Behältern sowie einer Anlage zur Lagerung von Acetylen in **39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde** 80

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung von flüssigen Abfallstoffen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 81

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Biogas Schwaneberg GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage in **39171 Sülzetal OT Schwaneberg, Landkreis Börde** 82

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas Schwaneberg GmbH & Co. KG in 39435 Wolmirsleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in

<p><b>39171 Sülzetal OT Schwaneberg, Landkreis Börde</b> 82</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baumann &amp; Burmeister GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen in <b>06258 Schkopau, OT Döllnitz, Saalekreis</b> 83</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Werk Flechtingen am Standort der Anlage zur Herstellung und Imprägnierung von Mineralwolle in <b>39345 Flechtingen, Landkreis Börde</b> 84</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der JL Anoden GmbH in 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Elektroden in <b>38871 Ilsenburg, Landkreis Harz</b> 84</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Batch-Polymerisationsanlage in <b>06237 Leuna, Saalekreis</b> 85</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	<p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 86</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Veröffentlichung folgender Beschluss-Nummern: <b>IV/01-2017 bis IV/20-2017</b> 87</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2012 90</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten; Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Lagerflächen und Vergrößerung der verbleibenden Restseefläche infolge der Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes für den Hartgesteinstagebau Mammendorf 91</p>
--	--

**A. Landesverwaltungsamt**

**Vollzug des  
Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt  
Aufhebung der Verordnung  
zur Ausweisung der Naturwaldzelle  
„Schieferberg“ in der Gemarkung Rübeland,  
Landkreis Harz**


Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird verordnet:

**§ 1  
Aufhebung einer Verordnung**

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg zur Ausweisung der Naturwaldzelle „Schieferberg“ vom 10. Februar 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg, S. 104) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft.

Halle (Saale), den 9.5.2017  
  
Pleye  
Präsident

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zum Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 2014,  
Abschnitt Bobbau-Buchholz-Kallinchen,  
Maßnahmen 5/6 und 8, Jahresscheibe 2017“,  
Landkreis Wittenberg**

Der Vorhabenträger, ONTRAS Gastransport GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Sanierung der Ferngasleitung 2014, Abschnitt  
Bobbau-Buchholz-Kallinchen, Maßnahmen 5/6  
und 8, Jahresscheibe 2017**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Agrar GmbH Kakerbeck in  
39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche  
Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungs-  
motoranlage in 39624 Kalbe (Milde),  
OT Kakerbeck, Landkreis  
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Agrar GmbH Kakerbeck, 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck beantragte mit Schreiben vom 24.06.2014 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

**Hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung BHKW I auf 981 kW, Errichtung zweites BHKW II mit einer Feuerungswärmeleistung von 981 kW, Erhöhung Durchsatzkapazität auf 44,9 t/d durch Änderung Zusammensetzung Inputstoffe, Erhöhung Biogaslagermenge von 0,741 t auf 3,8 t, Erhöhung Biogasproduktion von 1.559.280 m<sup>3</sup>/a auf 1.991.922 m<sup>3</sup>/a, Umnutzung Endlager I in Nachgärer u. Herstellung gasdichte Abdeckung, Herstellung gasdichte Abdeckung Endlager II, Verschiebung und Erweiterung 3-Kammer-Fahrsilo in 4-Kammer-Fahrsilo sowie Verschiebung BHKW I, Fermenter, Endlager I (Nachgärer), Pumpengebäude, Trafo, Feststoffbeschickung**

auf den Grundstücken in **39624 Kalbe (Milde),  
OT Kakerbeck,**

Gemarkung: **Kakerbeck,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **99/1; 99/3; 99/4; 374/99.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-

nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Westfalen AG in 48155 Münster  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung  
brennbarer Gase in Behältern sowie einer  
Anlage zur Lagerung von Acetylen in  
39164 Wanzleben-Börde, Landkreis Börde**

Die Westfalen AG in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 30.11.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase  
in Behältern mit einem Fassungsvermögen  
von 630 t sowie einer Anlage zur Lagerung von  
Acetylen mit einer Lagerkapazität von 20 t**

Hier:

- Errichtung einer Abfüllanlage für brennbare Kältemittel
- Optimierung der Propanflaschen-Abfüllung
- Erhöhung der Lagermenge an brennbaren Gasen um 40 t
- Änderung der Lagerflächenstruktur

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39164 Wanzleben-Börde**

Gemarkung: **Wanzleben**

Flur: **9**

Flurstück: **81, 82, 84, 85.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,

auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Westfalen AG in 48155 Münster  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Lagerung brennbarer Gase in Behältern sowie  
einer Anlage zur Lagerung von Acetylen in  
39164 Wanzleben-Börde,  
Landkreis Börde**

Die Westfalen AG in 48155 Münster beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in  
Behältern mit einem Fassungsvermögen  
von 630 t sowie einer Anlage zur Lagerung  
von Acetylen mit einer Lagerkapazität von 20 t**

hier:

- Errichtung einer Abfüllanlage für brennbare Kältemittel
- Optimierung der Propanflaschen-Abfüllung
- Erhöhung der Lagermenge an brennbaren Gasen um 40 t
- Änderung der Lagerflächenstruktur

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 9.3.2 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39164 Wanzleben-Börde**

Gemarkung: **Wanzleben**

Flur: **9**

Flurstücke: **81, 82, 84, 85.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Wanzleben-Börde**

Raum 206  
Markt 1-2  
39164 Wanzleben-Börde

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 17:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:30 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
in der Zeit vom:

**23.06.2017 bis einschließlich 07.08.2017**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag  
und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen  
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-  
chen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familienna-  
men auch die volle und leserliche Anschrift des Einwen-  
ders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar  
sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten  
wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin  
bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders wer-  
den dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht,  
soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der  
Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,  
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin  
am **21.09.2017** mit den Einwendern und der Antragstel-  
lerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der  
Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein  
kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus, OT Wanzleben  
Raßbachplatz 1  
39164 Wanzleben-Börde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehör-  
de, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ab-  
lauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich be-  
kannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird  
schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und  
formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des  
Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen  
erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-  
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförm-

ge Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-  
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit  
seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als  
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als  
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur  
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-  
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar  
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-  
ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche  
Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG  
in 39279 Gommern, OT Ladeburg auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche  
Änderung einer Anlage zur chemischen  
Behandlung von flüssigen Abfallstoffen  
in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Zimmermann Entsorgung GmbH &  
Co. KG in 39279 Gommern, OT Ladeburg die immissi-  
onsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bun-  
des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur we-  
sentlichen Änderung einer

**Anlage zur chemischen Behandlung  
von flüssigen Abfallstoffen mit einer  
Kapazität von 480 t/d**

**hier: Erweiterung des Betriebes um die Behand-  
lung fester, gefährlicher und nicht gefährli-  
cher Abfälle, Erhöhung der Durchsatzkapa-  
zität an Einsatzstoffen auf 750 t/d flüssige  
und feste Abfälle, Erhöhung der Gesamtlag-  
erkapazität auf 2955 t, Konditionierung ge-  
fährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapa-  
zität an Einsatzstoffen von 750 t/d sowie  
sonstige Behandlung von gefährlichen und  
nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durch-  
satzkapazität von 750 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1,  
8.11.2.4, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs zur Ver-  
ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.  
BImSchV)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin,**  
Flur: **3**  
Flurstücke: **350, 457, 458, 459, 460**  
  
Flur: **11**  
Flurstücke: **268, 306, 307**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.06.2017 bis einschließlich 29.06.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**  
FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Fa. Biogas Schwaneberg  
GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage  
in 39171 Sülzetal OT Schwaneberg  
Landkreis Börde**

Die Fa. Biogas Schwaneberg GmbH & Co. KG, 39171 Sülzetal OT Schwaneberg, beantragte mit Schreiben vom 29.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage Schwaneberg**

in **39171 Sülzetal im OT Schwaneberg,**

Gemarkung: **Schwaneberg**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **183, 185, 186.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Biogas Schwaneberg  
GmbH & Co. KG in 39435 Wolmirsleben  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Biogasanlage  
in 39171 Sülzetal OT Schwaneberg,  
Landkreis Börde**

Die Biogas Schwaneberg GmbH & Co. KG in 39435 Wolmirsleben beantragte beim Landesverwaltungsamt

die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

### der Biogasanlage Schwaneberg

**Hier: Stilllegung und Rückbau des vorhandenen Feststoffeintrags, Errichtung eines Feststoffannahmehubers mit Feststoffeintrag (Feststoffdosierer), Aufstellung eines zweiten BHKW-Containermoduls, gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers 2, Änderung der Lage und Funktion des Gülleannahmebehälters, Änderung der Einsatzstoffe, Erhöhung der Biogaserzeugung, Nichterrichtung des Vorlagebehälters und der Gärrestseparationsanlage**

(Anlage gemäß Nrn. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal OT Schwaneberg**

Gemarkung: **Schwaneberg**  
Flur: **2**  
Flurstück(e): **813, 815 und 816.**

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen**  
Büro des Bürgermeisters  
Alte Dorfstraße 26  
39171 Sülzetal OT Osterweddingen

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 16:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.06.2017 bis einschließlich 07.08.2017**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein **Erörterungstermin findet nicht statt.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Baumann & Burmeister GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen in 06258 Schkopau, OT Döllnitz, Saalekreis**

Die Firma Baumann & Burmeister GmbH in 06258 Schkopau, OT Döllnitz beantragte am 31.01.2017 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Kapazität von 150.000 t/a**

**Hier: Errichtung und Betrieb einer semimobilen Umschlag- und Siebanlage für gefährliche Abfälle mit einem Durchsatz von max. 9,5 t/d**

auf einem Grundstück in **06258 Schkopau, OT Döllnitz**

Gemarkung: **Döllnitz**  
Flur: **2**  
Flurstücke: **815 und 818**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen  
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte  
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik  
für die Firma ROCKWOOL Mineralwolle GmbH  
Werk Flechtingen am Standort der Anlage  
zur Herstellung und Imprägnierung  
von Mineralwolle in 39345 Flechtingen,  
Landkreis Börde**

Die ROCKWOOL Mineralwolle GmbH Werk Flechtingen betreibt am Standort 39345 Flechtingen eine

**Anlage zur Herstellung und Imprägnierung  
von Mineralwolle**

(Anlage nach Nr. 2.11.1, 5.2.1, 2.14 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

Gemarkung: **Flechtingen**  
Flur: **3**  
Flurstück: **115/3, 115/13.**

Für die Anlage soll entsprechend der TA Luft und den LAI Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.11 und 5.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV neue Grenzwerte für Staub, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlenmonoxid, Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Phenol, Formaldehyd und Amine festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

**23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017**

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

**23.06.2017 bis einschließlich 07.08.2017**

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der JL Anoden GmbH in  
38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Anlage zur Herstellung von Elektroden  
in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz**

Die JL Anoden GmbH in 38871 Ilsenburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer  
Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall  
von 10 Tonnen je Tag Blei**

(Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg,**

Gemarkung: **Ilsenburg**  
Flur: **16**  
Flurstücke: **688, 685, 682, 679, 676, 672**



Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Ilsenburg (Harz)**

Fachbereich Ordnung und Bauen  
OG, Zimmer 208  
38871 Ilsenburg (Harz)

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**25.07.2017 bis einschließlich 24.08.2017**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.10.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
**Sandtalhalle Darlingerode**  
**OT Darlingerode**  
**Schützenplatz 2**  
**38871 Ilsenburg (Harz)**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die  
Errichtung und den Betrieb einer  
Batch-Polymerisationsanlage in 06237 Leuna,  
Saalekreis**

Die Firma Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 24.04.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG im Rahmen der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Batch-Polymerisationsanlage mit einer  
Jahreskapazität von 3.000 t**

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **2**  
Flurstück: **140.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
 Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
 über die  
 Öffentliche Auslegung des  
 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans  
 „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung  
 der Daseinsvorsorge sowie großflächiger  
 Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle  
 mit Umweltbericht vom 31.01.2017**

Gemäß § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung und erledigen diese Aufgabe als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit das LEntwG LSA keine abweichenden Regelungen trifft. Die Planungsregion Halle besteht gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA aus dem Burgenlandkreis, dem Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die Regionalversammlung hat gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 beschlossen, die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Halle entsprechend Kapitel 2 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) mittels des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle durchzuführen. Das Planverfahren wurde gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG LSA) mit der Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsicht zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans eingeleitet. Inzwischen sind das öffentliche Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage zum Planentwurf vom 30.10.2015 durchgeführt worden.

Am 23.03.2017 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o.g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 hat die Regionalversammlung beschlossen, aufgrund der im Zuge des o. g. öffentlichen Beteiligungsverfahrens einschließlich Offenlage erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und

großflächiger Einzelhandel, den nunmehr **2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017** erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben.

Weiterhin hat die Regionalversammlung gemäß Beschluss-Nr. IV/20-2017 beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen.

**Er liegt daher in der Zeit**

**vom 26.06.2017 bis 31.07.2017**

**in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich aus.**

Er kann wie folgt eingesehen werden:

**in der Stadtverwaltung Halle, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18 00 Uhr
Mittwoch:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Burgenlandkreises, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag:	keine Sprechzeit
Dienstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Fachbereich 1, Kreisplanung/ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.03 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag:	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeit
Donnerstag:	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag:	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Amt für Bauordnung und Denkmalschutz, SG Städtebau/Raumordnung, 06217 Merseburg, Domplatz 9, Zwischengeschoss im Schloss zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: nach Vereinbarung  
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Mittwoch: keine Sprechzeit  
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: nach Vereinbarung.

sowie

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, 06130 Halle/ S. (Saale), An der Fliegerwegkaserne 21, 2. Etage, Raum 333 zu den folgenden Sprechzeiten:**

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG wird der 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 in das Internet eingestellt. Er kann unter der Adresse:

<http://www.planungsregion-halle.de/seite/317845/stp-zo-2017.html>

abgerufen werden.

Darüber hinaus hat die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. IV/20-2017 beschlossen, **eine Online-Beteiligung für Jedermann** durchzuführen. Auf unserer Internetseite unter

<http://www.planungsregion-halle.de/seite/264768/stp-zo-2017.html>

haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zum 2. Entwurf elektronisch abzugeben.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom 26.06.2017 bis 31.07.2017 können Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31.01.2017 vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen oder direkt im Rahmen der Online-Beteiligung.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken müssen den Vortragenden erkennen lassen. Aus den Hinweisen, Anregungen und Bedenken soll deutlich werden, welche Interessen, Belange oder sonstigen Gründe den vorgesehenen planerischen Ausweisungen bzw. dem Umweltbericht entgegenstehen oder von ihnen nicht berücksichtigt wurden bzw. ob Einwände erhoben werden.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Hinweise, Anregungen und Bedenken auch per Email an die folgende Adresse zu senden:

**[marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de](mailto:marek.irmer@rpg.h.sachsen-anhalt.de)**

gez. Götz Ulrich  
 Vorsitzender  
 Regionale Planungsgemeinschaft Halle

- Siegel -

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
 Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
 über die Veröffentlichung  
 folgender Beschluss-Nummern  
 IV/01-2017 bis IV/20-2017**

**Beschluss-Nr.: IV/01-2017**

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**1. im Ergebnisplan mit dem**

- |                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 418.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 418.400 Euro |

**2. im Finanzplan mit dem**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 418.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 400.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 0 Euro       |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 12.000 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro       |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 339.953,67 Euro.

(1) Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	<b>Anteil</b>	<b>Umlage 2017</b>
Stadt Halle	34,2 %	116.125,59 €
Burgenlandkreis	26,5 %	90.199,69 €
Saalekreis	26,9 %	91.351,19 €
Mansfeld-Südharz <sup>1</sup>	12,4 %	42.277,20 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals.

Halle, den 07.06.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 23.03.2017 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2017 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Ref. 206 als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 08.05.2017 zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung 2017 einschließlich des Haushaltsplans 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **19.06.2017 bis 30.06.2017**

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale), Zimmer 332 aus.

Halle, den 07.06.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Beschluss-Nr. IV/02-2017:**

Die Regionalversammlung beschließt als Grundlage für die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über die aus der öffentlichen Beteiligung und Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 7 eine Prüfung und Bewertung nach Gliederungspunkten vorzunehmen.

Im Nachgang werden basierend auf dem entscheidungsrelevanten Abwägungsmaterial die für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle bedeutsamen Grundsätze der Raumordnung sowie alle berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Beschluss-Nr. IV/03-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 0. Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Beschluss-Nr. IV/04-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Beschluss-Nr. IV/05-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.1 Zentrale Orte zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

<sup>1</sup> Gemeinden des Altlandkreis Mansfelder Land, zzgl. Gem. Blankenheim

**Beschluss-Nr. IV/06-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/07-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.1.2.3 Großflächiger Einzelhandel zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/08-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.2 Zusammenfassende Umwelterklärung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/09-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 3.3 Kartografische Darstellung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/10-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 4.0 Begründung der Festlegungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/11-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1 Umweltbericht: Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Sachlichen Teilplans (STPI) „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle, der Rechtsgrundlagen und des Verfahrens zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/12-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich beeinträchtigt werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/13-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.2 Beikarten I a bis V a zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/14-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.3 Beikarten 1 a bis 25 a zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender - Siegel -  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Beschluss-Nr. IV/15-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.5 Raumwirksamkeit der typischen Versorgungsein-

richtungen von Grundzentren zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

-----  
**Beschluss-Nr. IV/16-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.6. Steckbriefe zur Infrastrukturausstattung der Grundzentren zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

-----  
**Beschluss-Nr. IV/17-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.7 Konzeption für die Neuausrichtung der Zentralen Orte in der Planungsregion Halle zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

-----  
**Beschluss-Nr. IV/18-2017:**

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 6.8 Anlage zum Umweltbericht: Einzelfallprüfung der räumlich konkret festgelegten Mittel- und Grundzentren zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

-----  
**Beschluss-Nr. IV/19-2017:**

Die Regionalversammlung beschließt, aufgrund der im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens (Offenlage) erfolgten wesentlichen Änderungen der Festlegungen insbesondere zu den Belangen Daseinsvorsorge und großflächiger Einzelhandel den nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

**Beschluss-Nr. IV/20-2017:**

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 ROG die Auslegung des 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle vom 31.01.2017. Der Entwurf ist neben dem öffentlichen Beteiligungsverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für 1 Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen. Das Verfahren der Auslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wird der Entwurf gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG in das Internet eingestellt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle legt darüber hinaus eine Online-Beteiligung für Jedermann fest. Anregungen, Bedenken und Hinweise können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, auch über das Internet, vorgebracht werden.

Die Anregungen, Bedenken und Hinweise, einschließlich solcher von Bürgerinnen und Bürgern, werden wie folgt behandelt:

- a) Die fachliche, technische und rechtliche Vorprüfung und Aufbereitung der Anregungen, Bedenken und Hinweise, die im Ergebnis der einzelnen Schritte des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt durch die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.
- b) Über die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfes eine erneute Beteiligung und Auslegung erforderlich ist, entscheidet die Regionalversammlung.
- c) Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden, soweit sie abwägungsrelevant sind, im Rahmen der Entscheidungen der Regionalversammlung in die erforderliche Abwägung eingestellt und entsprechend ihrem Inhalt und ihrem Gewicht berücksichtigt.

Halle, den 23.03.2017

gez. Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle - Siegel -

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung  
der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung  
des Verbandsgeschäftsführers für die  
Haushaltsführung 2012**

Aufgrund § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Ver-

bandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Versammlung am 13.11.2013 mit Beschluss Nr. 5-1/2013 über die Jahresrechnung 2012 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Calvörde, 15.05.2017

  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer



  
Seelig  
Stellvertretung des  
Verbandsgeschäftsführers

-----

**Öffentliche Bekanntgabe  
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB),  
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten  
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e  
Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Gesetz über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die  
Erweiterung der Lagerflächen und Vergrößerung  
der verbleibenden Restseefläche infolge der  
Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes  
für den Hartgesteinstagebau Mammendorf**

Die Croneberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG betreibt in der Nähe der Ortschaft Mammendorf, Landkreis Bördekreis den gleichnamigen Hartgesteinstagebau zur Gewinnung von Schotter und Splitten. Für dieses bergbauliche Vorhaben wurde aufgrund der Größe der mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Flächeninanspruchnahme und der daraus folgenden Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2006 abgeschlossen wurde.

Nunmehr ist beabsichtigt, die vorhandenen Lagerflächen um 5,80 ha zu erweitern und die innerhalb des bestehenden Tagebaus verbleibende Restseefläche infolge veränderter Wiedernutzbarmachungsplanungen um 5,50 ha zu vergrößern. Die Lagerflächen sollen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung an diesem Standort von den Produkthalden beräumt und anschließend wieder zur landwirtschaftlichen Nachnutzung hergerichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

Die Cronenberger Steinindustrie Franz Triches GmbH & Co. KG hat daher mit Schreiben vom 12.01.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG für die vorgesehene

**Erweiterung der Lagerflächen um 5,80 ha  
und Vergrößerung der Restseefläche  
um 5,50 ha infolge der Änderung des  
Wiedernutzbarmachungskonzeptes**

beantragt.

Die vom LAGB daraufhin durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die beabsichtigte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite des LAGB unter

<http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>

einsehbar.

-----

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt  
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten